

Vereinsatzung Gemeinschaftsgarten Neckarau



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftsgarten Neckarau“.
2. Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, gemäß §52 Abs.2 Satz 1 Nr.8 AO
 - b. Förderung von Maßnahmen zur Beschaffung und Erhaltung des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung
 - c. Vermittlung von Bewusstsein für den Stellenwert nachhaltiger Lebensweisen zur mittel- und langfristigen Erhaltung einer lebenswerten Umwelt
 - d. Schaffung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

zu 2 a) :

- die Pacht und Ertüchtigung von Grundstücken im Stadtteil für die private gärtnerische Nutzung durch die Mitglieder des Vereins und zum gemeinschaftlichen Gebrauch.
- Die Förderung des biologischen, boden- und klimaschonenden Anbaus von Gemüse, Beeren und Blumen zur Selbstversorgung.

zu 2 b) :

- die Erschaffung, die Pflege und den Erhalt von vielfältigen Lebensräumen für Insekten und Vögel, wie z. B. das Anlegen von Wildblumenstreifen, Insektenhotels, Totholzbereichen, Pflege des Baum- und Buschbestands. Förderung des Gemüseanbaus zur Selbstversorgung nach biologisch-ökologischen Richtlinien.
- die Öffnung des Gemeinschaftsgartens für die Öffentlichkeit

zu 2 c) :

- die gemeinsame Bewirtschaftung eines Gartens, was solidarisches Verhalten erfordert und wodurch sich der Einzelne als Teil einer Gemeinschaft erleben darf.
- den Anbau eigener Lebensmittel und dadurch einer Erhöhung ihrer Wertschätzung

- die Erfahrung von Kreislaufwirtschaft, schonender Bearbeitung des Bodens und verantwortlichem Umgang mit Ressourcen im Gartenbau.

Zu 2d):

- die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinen und Initiativen im Stadtteil
- die Schaffung von naturnahen Begegnungsmöglichkeiten für Menschen aus dem Stadtteil, insbesondere für den Austausch von generationen- und kulturübergreifenden Erfahrungen und Kenntnissen
- Entwicklung von Konzepten und Aktivitäten für den sinnvollen Umgang mit Ernteüberschüssen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Steuerbegünstigung/Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt. Hierbei sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:
 - a. Aktive Mitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft
2. Die Mitgliedschaft tritt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags und nachfolgendem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand umgehend in Kraft.
3. Die Art der Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende geändert werden. Die Änderung ist ohne Beschluss des Vorstands unmittelbar wirksam.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Jahresende.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, insofern das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - a. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied eine Beschwerde im Rahmen der Mitgliederversammlung zu. Diese ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Begründung einzureichen.
 - b. Das Mitglied ist zur Versammlung eingeladen und anzuhören.

- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig nach den Vorgaben der Versammlungsordnung zum Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn Gründe gemäß der Datenschutz- oder Finanzordnung vorliegen. Die Streichung gilt unmittelbar nach Beschlussfassung.
7. Die Mitgliedschaft endet automatisch:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Mitglieder haben das Recht:
 - a. das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben
 - b. Anträge im Rahmen von mitgliederöffentlichen Vorstandssitzungen und auf der Mitgliederversammlung einzubringen und vorzutragen.
 - c. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch ihre Stimmabgabe bei Entscheidungen mitzuwirken.
 - d. die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen
 - e. die Einrichtungen des Vereins gemäß der Gartenordnung zu nutzen
3. Mitglieder haben die Pflicht
 - a. die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interessen zu vertreten
 - b. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nach den Vorgaben der Finanzordnung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags orientiert sich an der Art der Mitgliedschaft.
 - c. sich an Pflege- und Instandhaltungsarbeiten auf dem Vereinsgelände entsprechend der Gartenordnung zu beteiligen.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht erfolgt ist. Es bedarf dabei durch den Vorstand keiner gesonderten Information diesbezüglich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Finanzvorstand/Finanzvorständin
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vollumfänglich berechtigt. Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der Finanzordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
6. Zum Vorstand können nur volljährige, aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands findet per Handzeichen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
 - b. Bei mündlichem Antrag eines Mitgliedes während der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstandes nach den Grundsätzen der geheimen und gleichen Wahl durchzuführen.
 - c. Ein Vorstandsmitglied kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand vorzeitig ausscheiden.
 - d. Die Funktion eines scheidenden Vorstandes wird kommissarisch bis zur nächsten Wahl auf das Mitglied übertragen, das in der letzten Wahl die jeweils nächsten meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und die Wahl annimmt. Sollte das nicht möglich sein, wird die Funktion durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes an ein anderes Mitglied übergeben.
 - e. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von fünf Tagen ein. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat bis spätestens zwei Tage vor Sitzung stattzufinden. Die Tagesordnung wird spätestens einen Tag vor Sitzung durch ein Vorstandsmitglied schriftlich verteilt.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
 9. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder an der Beschlussfassung nicht persönlich teilnehmen kann oder können.
 10. Nicht öffentliche sowie mitgliederöffentliche Vorstandssitzungen sind grundsätzlich auch remote möglich.
 11. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall kommt dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, die Stichwahl zu. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
 12. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

§ 8 Aufgaben des Finanzvorstands

1. Der Finanzvorstand trägt über die Aufgaben der Vorstandschaft gem. § 7 hinaus die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Vereins und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs.

2. Der Finanzvorstand prüft Anträge zu Aufwandsentschädigungen und genehmigt oder lehnt diese unter Angabe von Gründen ab.
3. Dem Finanzvorstand obliegt die Pflege des in der Finanzordnung genannten Vereinskontos und er hat uneingeschränkten Zugriff hierauf.
4. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind.

§ 9 Beirat des Vorstands

1. Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt bestehend aus:
 - a. Beirat/Kassenprüfer:in
 - b. Zweitem Beirat (optional)
2. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
3. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Zum Beirat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln die die Wahl des Vorstands (Siehe § 7, Abs. 6.)
5. Der Beirat hat für den Vorstand eine Beratungsfunktion. Er soll bei strittigen und umfangreichen Entscheidungen hinzugezogen werden.
6. Der Kassenprüfer prüft den gemäß der Finanzordnung erstellten Kassenbericht auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit. Dies betrifft alle vorliegenden Berichtsdocuments, Belege gemäß der Finanzordnung sowie sonstige relevante Dokumente.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der Mitglieder und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder per Mail mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer:innen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - e. Festsetzung und Änderung der Gartenordnung
 - f. Festsetzung und Änderung der Finanzordnung
 - g. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds
 - h. Beschlüsse über den Widerruf eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - i. Feststellung des Jahresabschlusses

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorschläge zur Tagesordnung sind genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
7. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufende, neue Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Auf der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Stehen Ordnungen in Widerspruch zu dieser Satzung, so haben die Satzungsregelungen Vorrang.
2. Änderungen in den Ordnungen des Vereines können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Diese Änderungen sind durch Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Ordnungsänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus den gemäß der Finanzordnung zulässigen Quellen.
2. Aus den Vereinsfinanzen werden u.a. folgende Aufwendungen getragen:
 - a. Anschaffung, Pflege und Wartung auf dem Vereinsgelände
 - b. Betriebskosten für das Vereinsgelände
 - c. Veranstaltungskosten
 - d. Werbekosten
3. Es gelten zusätzlich die Regelungen der Finanzordnung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend §2 dieser Satzung. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen nach Bedienung aller offenen und zur Liquidation notwendigen Verbindlichkeiten an einen Verein oder eine Organisation, der oder die es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Den Datenschutz betreffende Regelungen sind in der Datenschutzordnung des Vereins getroffen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Haftung

1. Die Teilnahme am Vereinsleben und allen Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung des Vereins und seiner Hilfspersonen für Sach- und Personenschäden ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein schließt auch keine Versicherungen diesbezüglich ab.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Gründungsversammlung am 19.08.2023 in Mannheim verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

28.09.2023